

Rahmenvereinbarung

1. Engagement

Der/ Die Schüler:in erklärt sich im Rahmen des Aktiven Schuljahres für ein Schuljahr verbindlich bereit, regelmäßig in einer von ihr/ ihm freiwillig gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich Dienst zu tun. Sie/ Er übernimmt bei ihrem/ seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden. Der Dienst kann aber auch blockweise an den Wochenenden geleistet werden, z. B. bei Öffentlichkeitsaktionen, im Sportverein, bei Übungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW), etc. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z. B. im Tierheim, bei Besuchsdiensten, bei der FFW, o. ä. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 50 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Dadurch erhält der/ die Schüler:in Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Koordinationsstelle ausgestellt wird. Dieses Zeugnis kann für den beruflichen oder schulischen Werdegang genutzt werden, z. B. bei Bewerbungen.

3. Aufgaben der Einsatzstelle

Aufgabe der Einsatzstelle ist es, der/ die Schüler:in einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung des/r Schüler:in muss von der Einsatzstelle ein/e Ansprechpartner:in benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. In der Regel entscheidet der/die Schüler:in selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von dem/ der Schülerin/ Schüler und der zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen des Einsatzes. Die Einsatzstelle bewertet den/ die Schüler:in am Ende des Schuljahres entsprechend ihrer/ seiner freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, das den/ die Schüler:in für ihre/ seine geleistete Arbeit erhält.

4. Kompetenzen

Der/ Die Schüler:in darf keine ihrer/ seiner Kompetenz übersteigenden Arbeiten aufgetragen werden. Es dürfen keine Arbeiten übertragen werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z. B. Reinigungskraft).

5. Freiwilligkeit

Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das Aktive Schuljahr baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer:innen und ist daher kein Pflichtpraktikum.

6. Verhinderung

Bei Verhinderung (z. B. Krankheit) benachrichtigt der/ die Schüler:in eigenständig und sofort die Einsatzstelle.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der/ Die Schüler:in verpflichtet sich, absolute Verschwiegenheit über die Lebenssituation, Privatsphäre, Namen, etc. von Personen, mit denen sie/ er beim Einsatz im Rahmen des Aktiven Schuljahres zu tun hat, gegenüber Dritten zu wahren.

8. Korrektes Verhalten

Der/ Die Schüler:in respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person(en) und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der/ die Schüler:in sofort ihren/ seinen Ansprechpartner:in in der Einsatzstelle bzw. einen Arzt oder den Rettungsdienst etc.

10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen der/ die Schüler:in und die Einsatzstellen bzw. die Schulen direkt ab. In der Regel ist der/ die Schüler:in im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jede:r ehrenamtliche Mitarbeitende über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

11. Haftung der Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle übernimmt keine Haftung für durch den/ die Schüler:in verursachte Schäden.

12. Vermittlung in Konfliktfällen

Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler:in kann die Koordinationsstelle zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Die Koordinationsstelle ist für beide Seiten Ansprechpartner.

13. Infektionsrisiken

In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z. B. Kindergärten) ist über die Risiken vorab aufzuklären.

14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Die Beteiligten sind mit Medienveröffentlichungen über den Einsatz im Aktiven Schuljahr einverstanden.

15. Datenschutzerklärung

Der/ Die Schüler:in erklärt ihr/ sein Einverständnis, dass die im Vermittlungsbogen erfassten Daten zum Zwecke des Einsatzes im Aktiven Schuljahr von der Koordinationsstelle erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.